

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 1. Dezember 2009

Nr. 2009/2213

## **Einberufung der Wahlberechtigten für den zweiten Wahlgang der Ständeratsersatzwahl vom 24. Januar 2010**

---

### **1. Einberufung zum Urnengang / Wahltag**

Im ersten Wahlgang vom 29. November 2009 hat kein Kandidat das absolute Mehr erreicht. Die Wahlberechtigten des Kantons Solothurn werden hiermit zum **zweiten Wahlgang der Ständeratsersatzwahl** vom **24. Januar 2010** einberufen.

### **2. Allgemeine Bestimmungen**

#### **2.1 Anwendbares Recht**

Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR)<sup>1)</sup> und Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996 (VpR)<sup>2)</sup>

#### **2.2 Wahlkreis**

Der Kanton Solothurn bildet einen einzigen Wahlkreis.

#### **2.3 Wahlart**

Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz); es gilt das **relative Mehr**. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist gewählt.

#### **2.4 Leitung**

Die Staatskanzlei leitet das Wahlverfahren und ermittelt die Wahlergebnisse auf kantonaler Stufe (Adresse: Rathaus, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 20 41, Fax 032 627 20 09).

### **3. Wählbarkeit / Wahlvorschläge**

#### **3.1 Wählbarkeit im zweiten Wahlgang**

Am zweiten Wahlgang sind die nicht gewählten Kandidaten des ersten Wahlganges teilnahmeberechtigt (sie haben alle mindestens 5% der gültigen Stimmen erhalten). Vorbehalten bleibt ein Rückzug der Kandidatur, welcher der Staatskanzlei spätestens bis **Mittwoch, 2. Dezember 2009, 17.00 Uhr**, schriftlich einzureichen ist.

Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl anmelden. Die Anmeldung erfolgt nach § 43 GpR und ist spätestens bis **Montag, 7. Dezember 2009, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei einzureichen. Die Wahlvorschläge sind auf dem Formular "Anmeldung für die Ständeratsersatzwahl" aufzuführen, welches bei der Staats-

<sup>1)</sup> BGS 113.111.  
<sup>2)</sup> BGS 113.112.

kanzlei bezogen werden kann (Tel. 032 627 20 41). Die Wahlvorschläge müssen in jedem Fall von mindestens 100 Stimmberchtigten mit politischem Wohnsitz im Kanton unterzeichnet sein. Die Quorumserleichterungen gelten nicht bei Majorzwahlen. Für jeden neuen Kandidaten/jede neue Kandidatin ist eine **Stimmrechtsbescheinigung** bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Wahlvorschlag beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass die betreffende Person im Stimmregister eingetragen bzw. in der Gemeinde stimmberchtigt ist). Nationalräte und Kantonsräte müssen diese Bescheinigung nicht einreichen.

#### **4. Amtliche Wahlzettel**

##### **4.1 Grundsatz**

Für die Ständeratsersatzwahl wird **ein leerer Wahlzettel** und ein Informationsblatt abgegeben (§ 56 GpR). Die Stimmberchtigten können auf dem Wahlzettel höchstens einen Kandidaten oder eine Kandidatin aufführen. Es darf nur ein Wahlzettel abgegeben werden.

##### **4.2 Gestaltung und Druck der Wahlzettel**

Für die Gestaltung und den Druck der Wahlzettel ist die Staatskanzlei verantwortlich.

##### **4.3 Wahlpropagandamaterial**

###### **4.3.1 Berechtigung**

Das Recht zum Versand eines Prospektes steht den Kandidaten und Kandidatinnen sowie den sie vertretenden Gruppen zu (§ 64 GpR). Die Gemeinden stellen den Stimmberchtigten das rechtzeitig und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial zu.

###### **4.3.2 Termin für die Zustellung an die Gemeinden**

Die Kandidaten und Kandidatinnen oder die sie vertretenden Gruppen stellen den Gemeinden das Wahlpropagandamaterial **spätestens bis Freitag, 18. Dezember 2009, 17 Uhr** zu. Einabestelle ist die Gemeindekanzlei. Bei der Drucksachenverwaltung (Tel. 032 627 22 22 / FAX 032 627 22 23) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindekanzleien und der Anzahl Stimmberchtigter bezogen werden.

###### **4.3.3 Format und Gewicht**

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen.

###### **4.3.4 Folge der Nichteinhaltung der Vorgaben**

Wahlpropagandamaterial, das den formellen Erfordernissen nicht entspricht, wird von den Einwohnergemeinden nicht zugestellt.

##### **4.4 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberchtigten**

Die Einwohnergemeinden stellen den Stimmberchtigten das Wahlmaterial **spätestens bis Montag, 4. Januar 2010** zu. Die Gemeinden werden ersucht, das Wahlmaterial für die Stimmberchtigten im Ausland umgehend nach Erhalt und mit **A-Priority**-Kleber zu versenden.

## 5. Wahlakt

### 5.1 Gültig wählen

Die Wähler und Wählerinnen verwenden den amtlichen Wahlzettel. Es darf nur eine Stimme abgegeben werden.

### 5.2 Ungültige Wahlzettel

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- nicht in die richtige Urne eingelegt werden;
- durch die Stimmberichtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind;
- mehrfach in das Zustellkuvert gelegt werden;
- nicht abgestempelt sind;
- nicht amtlich sind.

### 5.3 Briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials **bis zum 23. Januar 2010**.

Der Wahlzettel ist offen in das Zustellkuvert zu legen.

## 6. Strafbestimmung

Nach Artikel 282<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>1)</sup> wird mit Busse bestraft, wer Wahlzettel planmäßig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahlzettel verteilt.

## 7. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden beziehen bei der Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: [www.lehrmittel-ch.ch](http://www.lehrmittel.ch.ch) / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts.

## 8. Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter und die Gemeindeverwaltungen sind mit dem Vollzug beauftragt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

<sup>1)</sup> SR 311.0.

**Verteiler****Auflage: 550 Ex.**

Staatskanzlei (Eng, Stu, Füe/Internet; Rest an Stu)  
Kantonale Drucksachenverwaltung/Lehrmittelverlag (2)  
Oberämter (40; je 10)  
Einwohnergemeinden (375; je 3; z.Hd. Präsidium und Gemeindeverwaltung)  
Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden (125)  
Amtsblatt (ste)  
Sekretariat des Ständerates, Parlamentsgebäude, 3003 Bern  
Medien (jae)

**Versand per Mail durch die Staatskanzlei (Stu):**

CVP, Sekretariat, Michele Heuberger, Hännimatte 7, 4556 Aeschi  
SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 1555, 4502 Solothurn  
SVP, Sekretariat, Claudia Fluri, Haldenweg 309, 4717 Mümliswil